



Strafen- und Bussenreglement

Letzte Aktualisierung am 17.10.2024

1. Generalversammlung

Grundlage § Art. 17, Absatz 4) Statuten des FC Niederweningen vom 23. September 2019:

„Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle aktiven Fussballer und obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von bis zu CHF 100.00 bestraft. Der Betrag wird vom Vorstand festgelegt und ist endgültig.“

Vorstandsbeschluss per 06.02.2019:

Die Busse beträgt **CHF 50.00**

2. Schiedsrichter- und Eventeinsätze

Grundlage § Art. 12, Absatz e) Statuten des FC Niederweningen vom 23. September 2019:

„Aktive Fussballer haben pro Saison eine minimale Anzahl Frondienststunden zu leisten. Die Anzahl der Frondienststunden für jede Saison ergibt sich aus den unaufschiebbaren Tätigkeiten wie Platzdienst, Vereinsveranstaltungen und Baueinsätzen. Den Mitgliedern sind diese Einsätze rechtzeitig mitzuteilen. Nicht erbrachte Frondienststunden können per Ende des Vereinsjahres zu einem vom Vorstand festgesetzten Stundenansatz, als Ersatzbeitrag verrechnet werden.“

Die zeitliche Dauer der Einsätze wird mit dem jeweiligen Frondienst-Verantwortlichen abgestimmt und koordiniert. Schiedsrichter Einsätze für die Juniorenspiele im 7er- und 9er-Fussball gehören ebenso zu diesen Pflichteinsätzen.

Wer einen ihm zugeteilten Einsatz nicht leisten kann, hat eigenverantwortlich einen Ersatz zu stellen.

Nicht erbrachte Einsätze werden wie folgt gebüsst:

- Verpasster Schiedsrichtereinsatz: CHF 50.00
- Verpasster Eventeinsatz (bis 2h): CHF 50.00
- Verpasster Eventeinsatz (über 2h): CHF 100.00

3. Allgemein

Eine Busse für unentschuldigtes Fernbleiben an der Generalversammlung und für nicht erfüllte Pflichteinsätze wird dem fehlbaren Vereinsmitglied vom Verein umgehend in Rechnung gestellt und ist von diesem innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Im Falle einer nicht fristgerechten Begleichung einer verhängten Busse kommen die entsprechenden Bestimmungen aus dem aktuellen Beitragsreglement zur Anwendung.



4. Verbands-Strafen und -Bussen

Der FC Niederweningen verpflichtet sich dem Fair-Play-Gedanken des Verbandes und strebt ein entsprechendes Verhalten an. Damit sollten gegen den FC Niederweningen und seinen Spielern nur in seltenen Fällen Strafen ausgesprochen werden. Bei bestimmten Vorkommnissen verhängt der FVRZ und SFV-Geldstrafen und Gebühren gegenüber einem Spieler/Trainer oder dem Verein, wobei der Verein in beiden Fällen als Inkassostelle fungiert. Grundsätzlich müssen Geldstrafen durch den fehlbaren Spieler oder Trainer bezahlt werden, wobei es den einzelnen Mannschaften freigestellt ist, ob sie einen Teil der Geldstrafe aus einer Mannschaftskasse begleichen. Der Vorstand kann in bestimmten Fällen entscheiden, ob der Verein die Geldstrafe übernimmt.

Geldstrafen wegen unsportlichem Verhalten werden in keinem Fall durch den Verein bezahlt. Dies gilt insbesondere bei Geldstrafen im Zusammenhang mit Suspensionen (rote Karte) für:

- unsportliches Benehmen / Reklamieren
- Beleidigungen
- grobe Beleidigungen
- Tätlichkeiten
- Schwere Tätlichkeiten
- Drohungen

Geldstrafen, welche durch den Verursacher zu begleichen sind, müssen sofort nach Rechnungsstellung von diesem bezahlt werden. Zwei Wochen nach Rechnungsstellung kann der Verursacher suspendiert werden, falls die Geldstrafe nicht bezahlt wurde. Sollte der Verursacher einen Vereinswechsel vornehmen, werden die Übertrittsformulare erst nach Eingang der Zahlung der Geldstrafe durch ein Vorstandsmitglied des FC Niederweningen unterzeichnet. Die Entscheide des FVRZ/SFV sind nicht anfechtbar.

Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Geldstrafen gegen Mannschaften.

Dem Vorstand steht es frei, bei einem groben Vergehen einen Verursacher per sofort vom Spielbetrieb zu suspendieren und Busse in Rechnung zu stellen.